



Recht – Steuern – Versicherungen

Künstlersozialversicherung – was bedeutet sie für Chöre? Neuigkeiten und ein großer Schritt in die richtige Richtung

Für viele Vereine unbekannt – für andere ein Buch mit sieben Siegeln: Die Künstlersozialversicherung, bei der inzwischen weit über 160.000 selbstständige Künstler aller Art Mitglied sind. Die Versicherten tragen die Hälfte der Kosten durch ihre Beiträge, 20 Prozent trägt der Bund, 30 Prozent bringen die Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen in Form der „Künstlersozialabgabe“ auf. Jeder, der Leistungen selbstständiger Künstler in Anspruch nimmt, ist angesprochen – sei es bei der Beauftragung eines Grafikers für die Gestaltung der eigenen Homepage, eines Redners zum Firmenjubiläum oder eines Gesangstrios bei der Vereinsweihnachtsfeier: Ist der Künstler selbstständig, wird er für seine Leistung bezahlt und sollen bei der Veranstaltung Einnahmen erzielt werden (und sei es nur durch den Verkauf von Getränken), wird grundsätzlich die Künstlersozialabgabe fällig. Diese beträgt derzeit 3,9 Prozent des Nettohonorars, das an den Künstler bezahlt wird.

Das Gesetz verlangt die Künstlersozialabgabe grundsätzlich von jedem Unternehmer. Sind denn gemeinnützige Vereine Unternehmer? Gleichzustellen einem Verlag, einer Sendeanstalt, einem großen Unternehmen? Gesetz und Rechtsprechung sagen: Im Prinzip ja – jedoch kennt das Gesetz Ausnahmen. Die für Chor- und Musikvereine

wichtige Ausnahme findet sich in § 24 Abs. 2 KSVG: Wenn ein Verein nicht mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr mit selbständigen Künstlern gegen Entgelt und bei Einnahmeerzielungsabsicht durchführt, muss er keine Künstlersozialabgabe bezahlen. Das Gesetz normiert hier also eine „Gelegentlichkeitsschwelle“.

Soweit, so gut. Was aber ist eine Veranstaltung? Ein Festkonzert bei der Jubiläumsfeier? Ist die Matinee am darauffolgenden Sonntag schon eine neue Veranstaltung? Der Disc-Jockey, der vom Jugendchor für den Freitagabend engagiert wurde? Oder kann ein Verein, der ein einwöchiges Musikfestival mit fünfzehn verschiedenen Gruppen veranstaltet, geltend machen, nur eine Veranstaltung ausgerichtet zu haben?

Das Gesetz hat den Begriff der Veranstaltung nicht definiert, weshalb er immer wieder Gegenstand von Diskussion und unterschiedlichen Auffassungen gewesen ist. Nun ist Bewegung in diese Frage gekommen – mit einem für die Vereine sehr positiven Ergebnis.

Die NEUE CHORZEIT sprach dazu mit Rechtsanwalt Christian Heieck, Präsidiumsmitglied im Schwäbischen Chorverband und dessen langjähriger Justiziar.

Herr Heieck, warum haben Sie sich der Definition des Veranstaltungsbegriffes angenommen?

Im Rahmen meiner Beratungen für Vereine und Verbände bin ich immer mehr mit Fragen zur Künstlersozialversicherung konfrontiert worden. Es gibt viele falsche Vorstellungen und es herrscht Verunsicherung aus Unkenntnis. Viele Vereine bleiben ganz in der Nähe der drei Veranstaltungen pro Jahr, die Sie in der Einleitung genannt haben. Da wäre ein Jubiläum zu nennen, ein Weihnachtsfest, ein zweitägiges Frühlingsfest oder das traditionelle Jahreskonzert, dem gesellige Veranstaltungen vorausgehen oder nachfolgen. Meist werden zu solchen Veranstaltungen von den Vereinen selbstständige Musiker eingeladen und für ihre Leistung bezahlt. Wenn nun an einem Wochenende mehrere Veranstaltungen mit solchen Künstlern angeboten werden, hat der Verein sein „Gelegentlichkeitskontingent“ vielleicht schon an einem Wochenende verbraucht.

Wie kommt das?

Weil Vereine häufig an ihren „Schwerpunktwochenenden“ (Jubiläum, Sommerfest) mehrere Veranstaltungen organisieren und Rentenversicherung sowie Künstlersozialversicherung bisher immer wieder den Standpunkt vertreten haben, jedes Konzert mit einem selbstständigen, bezahlten Künstler sei eine eigene Veranstaltung.

Woher stammt diese Information?

Seit 2007 werden die Vereine, die bezahlte Mitarbeiter (auch geringfügig Beschäftigte) haben, von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft. Sie müssen Angaben zur Künstlersozialabgabe machen und ein vorbereitetes Formular ausfüllen und einreichen. Aufgrund dieser Angaben verschickt die Deutsche Rentenversicherung Künstlersozialversicherungs-Abgabebescheide, in denen nicht selten zu lesen ist, dass jedes Konzert (auch eines von mehreren an einem Wochenende) eine eigene Veranstaltung ist. So kommen natürlich in aller Regel Bescheide zustande, welche die Vereine zur Bezahlung der Künstlersozialabgabe verpflichten. Besonders misslich ist dabei, dass ein erstmals geprüfter Verein rückwirkend für fünf Jahre Angaben zur Künstlersozialabgabe machen und mit einiger Wahrscheinlichkeit auch für fünf Jahre rückwirkend Künstlersozialabgabe bezahlen muss. Das bringt viele Vereine in finanzielle Bedrängnis.

Sie sagten, das gelte nicht für alle Vereine.

Das stimmt. Was ich bisher sagte, gilt nur für Vereine mit entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern. Hier ist die Zahl der erfassten Vereine seit Einführung der Prüfung durch die Rentenversicherung zwischen

2007 und 2010 von etwa 56.000 auf etwa 133.000 Vereine gestiegen. Alle anderen Vereine werden nach wie vor – und wie ursprünglich vom Gesetz vorgesehen – von der Künstlersozialversicherung selbst erfasst und geprüft. Eine Herkulesaufgabe, denn es gibt in Deutschland deutlich über 600.000 eingetragene Vereine. Auch wenn sich seit 2007 die Zahl der erfassten Vereine deutlich mehr als verdoppelt hat, sind die weitaus meisten noch nicht erfasst und melden und zahlen keine Künstlersozialabgabe.

Müssen die Vereine sich denn nicht selbst bei der Künstlersozialversicherung melden?

Im Prinzip schon. Das Gesetz (§ 27 KSVG) verpflichtet jeden abgabepflichtigen Verein dazu, bis zum 31. März des Folgejahres die Summe der abgabepflichtigen Entgelte zu melden. Das Gesetz fordert aber weiter, dass für die Meldung ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden ist, den ein Abgabepflichtiger naturgemäß nur verwenden kann, wenn er von seiner Existenz weiß. Sofern sich der Abgabepflichtige nicht selbst bei der KSK anmeldet, kann ihm weder ein Anmeldebogen zugesandt noch eine Schätzung vorgenommen werden, wenn nach Zusendung des Fragebogens keine Meldung der abgabepflichtigen Beträge erfolgt. Auch kann ihm kein Bußgeld auferlegt werden.

Ist das nicht ein Fehler des Gesetzes?

Ich nehme an, dass man im Gesetzgebungsverfahren eher die regelmäßig abgabepflichtigen Unternehmen (Verlage, Sendeanstalten etc.) im Auge hatte und weniger die gelegentlichen Verwerter selbständiger künstlerischer Leistungen. Im übrigen ist bei einer derart großen Zahl von Vereinen und einer nur bescheidenen Anzahl von Prüfenden, die bei der Künstlersozial-

versicherung für die Erfassung und Aufforderung der Vereine zuständig sind, für viele Jahre hinaus keine Abgabegerechtigkeit herzustellen.

Wäre es nicht besser, einfach alles beim Alten zu lassen?

Dieser Gedanke wird natürlich oft gedacht. Sonst hätte die KSV das Problem ja nicht. Da sie es aber aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen nicht lösen kann (es sind vermutlich noch rund 500.000 Vereine in Deutschland nicht erfasst und zur Abgabe herangezogen), müssen vernünftige „vertrauensbildende“ Maßnahmen getroffen werden, um einerseits die Versorgung der versicherten Künstler (deren Zahl ständig

steigt) und andererseits ein verfassungsrechtlich gebotenes Maß an Gleichbehandlung unter den Abgabepflichtigen zu erreichen. Zudem ist auf Seiten der Vereine die rechtliche und tatsächliche Unsicherheit zu beachten, die große Sorge zur Folge hat. Im übrigen lässt sich aus der großen Zahl der noch nicht gemeldeten Vereine nicht der Schluss ziehen, diesen Vereinen sei an einer auskömmlichen Absicherung der selbstständigen Künstler nicht gelegen. Es scheint mir deshalb wichtig, eine gemeinsame Basis von Künstlersozialversicherung und Abgabepflichtigen herbeizuführen, was kompliziert und deshalb noch längst nicht der Fall ist.

Was wäre dafür zu tun?

Ein wichtiger Schritt ist inzwischen getan worden. Es wird von den Vereinen sicher als vertrauensbildende Maßnahme auf Seiten der Künstlersozialversicherung verstanden und schon dadurch die Bereitschaft zur Anmeldung erhöhen: Ich habe das Gespräch mit dem Ministerium für Arbeit und der Künstlersozialversicherung gesucht, um eine verbindliche Definition des Veranstaltungsbegriffes zu erreichen. Nicht nur das: Zur Diskussion gestellt wurde auch die bisher sehr enge Definition der Künstlersozialkasse (ein Konzert = eine Veranstaltung), auf der Grundlage realistischer Annahmen aus >>

Musiker unter freiem Himmel und ohne Verpflichtungen gegenüber der Künstlersozialversicherung... vermutlich aber auch ohne Rente und Krankenkasse.



Foto: www.cubainfode

>> der Praxis bei der Mehrzahl der Vereine.

In der Regel veranstaltet das Gros der Vereine jährlich kaum mehr als drei Konzerte, Vereinsfeste, Jubiläumsfeiern etc.. Allerdings bieten Vereine immer häufiger mehrere Einzelveranstaltungen an einem Wochenende an: Ein abendfüllendes Chorkonzert, ein MatinéeKonzert, einen Festgottesdienst mit Musik – meist zwei bis drei Veranstaltungen an einem Wochenende. Die Frage an meine Gesprächspartner war deshalb: Kann der vom Gesetzgeber nicht definierte Veranstaltungsbegriff nicht für die Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse und der Rentenversicherungen festgelegt werden? Darf ein Verein wie ein professioneller, profitorientierter Verwerter behandelt werden, wenn er drei Einzelkonzertveranstaltungen pro Jahr organisiert?

Und in der Tat hat die Künstlersozialversicherung am Ende dieser Verhandlungen eine bindende, Rechtssicherheit schaffende Verwaltungspraxis zum Veranstaltungsbegriff nach § 24 Abs. 2 KSVG niedergelegt.

Wie sieht diese neue Verwaltungspraxis aus?

Für Musikvereine und Chöre wird der Veranstaltungsbegriff des § 24 Abs. KSVG künftig einheitlich wie folgt gehandhabt: „Bei Laienorches-

tern, Laienchören und ähnlichen, auf die Brauchtumpflege ausgerichteten Vereinen, gelten Auftritte als eine Veranstaltung im Sinne des § 24 Abs. 2 KSVG, wenn sie gleichartig sind und in einem engen zeitlichen, räumlichen und thematischen Zusammenhang stehen. Das gilt auch, wenn mehrere Orchester/Chöre eines Vereins auf diese Weise auftreten.“

Dies wird wie folgt weiter konkretisiert: „Gleichartigkeit setzt insbesondere den Auftritt gleicher externer selbstständiger Künstler voraus. Der räumliche und thematische Zusammenhang kann z. B. bei einem Jubiläums- oder Brauchtumsfest vorliegen. Ein zeitlicher Zusammenhang kann bei einer Wochenendveranstaltung i. d. R. bejaht werden. Erfolgen die Auftritte allerdings nicht an aufeinanderfolgenden Tagen oder an mehr als drei Tagen, ist der zeitliche Zusammenhang regelmäßig nicht mehr gegeben.“

Bedeutet das, Vereine können künftig an einem Wochenende mehrere Einzelveranstaltungen mit bezahlten Künstlern veranstalten, dieses Veranstaltungswochenende wird insgesamt jedoch als nur eine Veranstaltung behandelt?

Ja, unter der Voraussetzung, dass es sich um gleichartige Veranstaltungen, also um musikalische Veranstaltungen

handeln muss. Der Auftritt eines Literaten oder einer Gauklertruppe würde das Erfordernis der Gleichartigkeit nicht erfüllen. Mit dieser neuen einheitlichen Verwaltungspraxis dürfte der weit aus überwiegende Teil der Laienchöre und Orchester mit ihren Veranstaltungen mit selbstständigen, bezahlten Künstlern nicht mehr der Künstlersozialabgabepflicht unterfallen. Dies ist auch interessengerecht, da dann tatsächlich nur diejenigen Laienensembles zur Künstlersozialversicherung herangezogen werden, die – so auch der Wille des Gesetzgebers – gewerblichen Verwertern abgabepflichtiger Leistungen gleich- oder nahekommen. Und: In der Formulierung der ab jetzt geltenden Verwaltungspraxis kommt diese Abgrenzung zwischen gewerblichen und solchen nahekommenen Verwertern einerseits und ehrenamtlichen, nicht gewerbeähnlichen Verwertern andererseits, sehr gut zum Ausdruck.

Was empfehlen Sie den Laienchören und Laienorchestern angesichts dieser neuen Verwaltungspraxis?

Es dürfte eigentlich für keinen Verein ein Problem sein, sich in Kenntnis dieser Verwaltungspraxis auf diese einzurichten. Das bedeutet:

- Bei der Planung der Veranstaltungen eines Jahres sollen nicht mehr als drei Termine vorgesehen werden, an denen allerdings jeweils mehr als eine Veranstaltung mit bezahlten, selbstständigen Künstlern stattfinden kann.
- Sobald zu diesen drei „Sammelveranstaltungen“ weitere Veranstaltungen hinzukommen, sind alle Veranstaltungen melde- und abgabepflichtig, auch die ersten drei. Darauf wird sich die Jahresplanung einrichten müssen.
- Zur Wahrung der Gleichartigkeit muss es sich bei den bezahlten, selbstständigen Künstlern um Sänger oder Instrumentalisten handeln.

Können sich die Chöre auf diese Regelung definitiv verlassen?

Die Künstlersozialversicherung wird diese neue Verwaltungspraxis an die zuständigen Dienststellen kommunizieren, und es ist davon auszugehen, dass sie künftig beachtet und einheitlich gehandhabt wird. Aber: Die Künstlersozialversicherung ist nicht davor sicher, dass die Landessozialgerichte oder das Bundessozialgericht zu dieser Frage eine andere Auffassung vertreten. In diesem Fall – so musste die Künstlersozialversicherung ankündigen – müsste diese Verwaltungspraxis gegebenenfalls überprüft werden. Das erscheint aber nicht wahrscheinlich: Nachdem das Gesetz die Auslegung des Veranstaltungsbegriffes ausdrücklich offen gelassen hat, ist es zunächst Sache der Künstlersozialversicherung, diesen unbestimmten Rechtsbegriff durch Verwaltungspraxis auszufüllen, was nunmehr geschehen ist.

Zwischen Laienchören und Laienorchestern einerseits, gewerblichen oder professionellen Verwertern andererseits auch hinsichtlich des Veranstaltungsbegriffes eine Unterscheidung zu treffen, ist nicht nur aus unserer Sicht erfreulich, sondern sachgerecht und dient letztlich der Verwirklichung des Gesetzes insgesamt.



Foto: pitodesign.de



Rechtsanwalt Christian Heieck
Kanzlei Eisenmann•Wahle•Birk
Bopserstr. 17/70180 Stuttgart
Telefon 0711/2382422/3
Fax 0711/2382555
Email: stuttgart@
ewb-rechtsanwalte.de
www.ewb-rechtsanwalte.de